

3484 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 26. Mai 1988 betreffend Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

In der gegenständlichen, für die Jahre 1988 bis 1990 geltenden Vereinbarung ist hinsichtlich der Beitragsleistung des Bundes an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds vorgesehen, daß der Bund 1,416 % des jährlichen Gesamtaufkommens der Umsatzsteuer im betreffenden Jahr und einen jährlichen Betrag von 250 Millionen Schilling sowie zum Ausgleich der Anrechnungsbestimmungen im Sinne des Art. 28 Abs. 2 der gegenständlichen Vereinbarung einen jährlichen Betrag von 80 Millionen Schilling leistet. Von den Ländern soll ein Beitrag in der Höhe von 0,678 % des jährlichen Gesamtaufkommens an der Umsatzsteuer an den Fonds geleistet werden.

Die Vereinbarung sieht auch vor, daß ab 1. Juli 1988 die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung auf das jeweilige Niveau der Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung angehoben wird und die daraus resultierenden zusätzlichen Mittel dem Fonds zur Verfügung stehen. Von dieser Regelung werden auch jene Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden erfaßt sein, in deren Beitragsrechten eine Höchstbeitragsgrundlage vorgesehen ist.

Von der Trägern der sozialen Krankenversicherung sollen weiters jährlich 1160 Millionen Schilling an den Fonds geleistet werden und darüber hinaus in den Jahren 1988 und 1989 ein Beitrag von jeweils 220 Millionen Schilling sowie im Jahr 1990 ein solcher von 320 Millionen Schilling.

Schließlich sieht die Vereinbarung auch vor, daß ab 1. Juli 1988 von Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, die Anstaltpflege als Sachleistung in Anspruch nehmen und für die von den Trägern der sozialen Krankenversicherung Pflegegebührenersätze zur Gänze geleistet werden, ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 Schilling pro Tag des stationären Aufenthaltes in der Krankenanstalt eingehoben wird. Von Patienten, für die eine Befreiung von der Rezeptgebühr gilt bzw. von Patienten, die bereits nach den geltenden Bestimmungen einen Selbstbehalt zu leisten haben, wird dieser Betrag nicht eingehoben. Dieser Kostenbeitrag soll für höchstens 28 Kalendertage im Jahr eingehoben werden.

3484 d. B.

- 2 -

Weiters ist die Bildung von Länderquoten im Ausmaß der Anteile des jeweiligen Landes an den gesamten Fondsmiteln des Jahres 1987 vorgesehen und dadurch soll jedem Bundesland ein bestimmter Anteil garantiert werden, der während der Laufzeit dieser Vereinbarung nicht geändert werden kann. Vor Bildung der Länderquoten sollen zur Abgeltung von überregionalen Leistungen der Länder Salzburg und Tirol bzw. zum Ausgleich zwischen dem Anteil der Bevölkerungszahl 1981 an der Gesamtbevölkerungszahl und dem Ausmaß der Landesquote von Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg im Jahr 1988 insgesamt 40 Millionen Schilling und in den Jahren 1989 und 1990 jeweils insgesamt 80 Millionen Schilling als Ausgleichszahlung zugeteilt werden. Innerhalb der Länderquoten sollen im Jahr 1988 100 Millionen und in den Jahren 1989 und 1990 jeweils 200 Millionen Schilling einem Pool für medizinisch-technische Großgeräte zur Verfügung stehen. Hierzu werden dem Fonds 1988 5 Millionen Schilling und in den Jahren 1989 und 1990 jeweils 10 Millionen Schilling für die Finanzierung von allgemeinen Planungskonzepten und für Grundlagenarbeit des Fonds zur Verfügung stehen und projektbezogen von der Fondsversammlung beschlossen werden.

Ferner ist in der Vereinbarung vorgesehen, daß die Zahl der Akutbetten - ausgenommen die Betten von psychiatrischen und neurologischen Abteilungen - um 2.600 verringert werden soll und die entsprechenden Beschlüsse in der Fondsversammlung im Herbst 1988 zu fassen sind. Auch private Krankenanstalten werden von dieser Bettenreduktion umfaßt sein. Hand in Hand sollen mit dem Abbau der Akutbetten auch die personellen und apparativen Kapazitäten sowie die Zahl der tatsächlich aufgestellten Betten verringert werden. Außerdem verpflichten sich die Vertragsparteien, die legistischen Voraussetzungen für Maßnahmen der Länder zu schaffen, um im Zusammenwirken aller Institutionen regionale Modellversuche zur Erprobung integrierter Versorgungssysteme zu ermöglichen.

Aufgrund der Vereinbarung soll ab 1. Jänner 1989 eine Erfassung und Kodierung der Entlassungsdiagnosen in den Krankenanstalten eingeführt werden. Ab 1. Juli 1990 sollen Fondsmitel im geschätzten Ausmaß von 2,8 Milliarden Schilling nach den im Jahre 1989 erfaßten Entlassungsdiagnosen an die Träger der Anstalten verteilt werden.

Die Fondaufgaben sollen durch die Vereinbarung in folgender Weise ergänzt werden:

- die Anweisung von Mitteln für Strukturreformen an die Länder,
- die Erlassung von Richtlinien für die Diagnoseerfassung, die Wartung des Diagnoseschlüssels und die Auswertung der Entlassungsdiagnosen,

- die Genehmigung der Anschaffung medizinisch-technischer Großgeräte,
- die Überwachung des österreichweiten Abbaues der Akutbetten und
- die Erarbeitung eines neuen leistungsbezogenen Finanzierungssystems und die Vorbereitung der Systemumstellung auf die leistungsbezogene Finanzierung.

Durch die Vereinbarung soll als Voraussetzung für die Zuerkennung von Fondszuflüssen unter anderem die Verpflichtung festgelegt werden, daß für 15 systemisierte Betten mindestens ein in Ausbildung zum praktischen Arzt stehender Arzt beschäftigt werden muß. Die Vereinbarung enthält auch erweiterte Zustimmungsrechte des Fonds bei Umbauten bzw. bei der Anschaffung medizinisch-technischer Großgeräte. Bei den Großgeräten wird der Fonds verpflichtet, Richtlinien - einschließlich der Kriterien einer bundesweiten Bedarfs- und Standortplanung - zu erlassen.

Hinsichtlich der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds sieht die gegenständliche Vereinbarung vor, daß die Länder jährlich einen Beitrag in der Höhe von 0,271 % des jährlichen Gesamtaufkommens an der Umsatzsteuer leisten.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 26. Mai 1988 betreffend Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 06 06

Irene Crepaz
Berichterstatter

Rosi Moser
Obmann